

Sitzungsvorlage

Datum: 19.04.2007
Drucksache Nr.: **07/0188**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	08.05.2007	öffentlich / Vorberatung
Rat	13.06.2007	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung des Lichweg in Sankt Augustin, OT Meindorf

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Satzung zu beschließen:

„Satzung vom _____ der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Straße Lichweg in Sankt Augustin-Meindorf“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1)

Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist der Lichweg im Abschnitt von Am Weiher bis zur Einmündung Michelstraße (Lichweg I) endgültig hergestellt, wenn

1. er eine Fahrbahn mit Unterbau Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise besitzt,
2. er beidseitige Gehwege mit Unterbau, Abgrenzung gegen die Fahrbahn und einer Decke aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise hat,

3. die Flächen des vg. Teilstücks im Eigentum der Stadt stehen,
4. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
5. er eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage hat,
6. er auf dem vg. Teilstück auf der nördlichen Straßenseite einen Parkstreifen mit Unterbau und Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise, sowie dazwischenliegenden Pflanzflächen hat.

(2)

Im übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

§ 2

(1)

Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Straße Lichweg im Abschnitt von der Einmündung Michelstraße bis zur L16 (Lichweg II) endgültig hergestellt, wenn

1. er eine Fahrbahn mit Unterbau Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise besitzt,
2. er beidseitige Gehwege mit Unterbau, Abgrenzung gegen die Fahrbahn und einer Decke aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise hat,
3. die Flächen des vg. Teilstücks im Eigentum der Stadt stehen,
4. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
5. er eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage hat,
6. er auf dem vg. Teilstück auf der nördlichen Straßenseite einen Parkstreifen mit Unterbau und Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise, sowie dazwischenliegenden Pflanzflächen hat.

(2)

Im übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Erschließungsanlagen im Lichweg wurden im Jahre 2002 erstmalig endgültig hergestellt. Der Ausbau im Bereich von Am Weiher bis zur Einmündung Michelstraße (Lichweg I) und im Bereich von der Einmündung Michelstraße bis zur L16 (Lichweg II) erfolgte jedoch abweichend von den in § 8 Absatz 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen genannten Herstellungsmerkmale einer Straße.

Bei beiden Teilstücken besteht die Abweichung darin, dass zusätzlich zu den in § 8 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung geforderten Merkmalen auf der nördlichen Straßenseite des Lichweg ein Parkstreifen mit dazwischenliegenden Pflanzflächen hergestellt wurde.

Die Ausbaukosten sollen nach dem BauGB gegenüber den Anliegern abgerechnet werden. Aufgrund der Abweichung ist Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht der Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung des Lichweg in den vg. Abschnitten.

Die Eigentümer der Anliegergrundstücke im Abschnitt Lichweg I wurden bereits im Jahre 1991 und die Eigentümer im Abschnitt Lichweg II im Jahre 2000 zu Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag herangezogen. Nach Erlass der Einzelsatzung kann hier in beiden Fällen die endgültige Abrechnung erfolgen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter